

BEPS 2.0 & Digitales

Grundlegende Änderung der internationalen Besteuerung in 2020

Ausgabe 02/2020 | Februar 2020



DST (k)eine Alternative zu BEPS 2.0?

Liebe Leserinnen und Leser,

der US-amerikanische Wirtschaftsminister Steven Mnuchin und der französische Wirtschaftsminister Bruno Le Maire sind im Rahmen des Weltwirtschaftsforums 2020 in Davos zu einem gemeinsamen Gespräch zusammengekommen, um über die mögliche Verhängung von Strafzöllen auf französische Lebensmittel und Güter zu sprechen. Dem Treffen sind lange, auch häufig medial ausgetragene, Streitigkeiten über die Einführung der französischen Digitalsteuer („Digital Services Tax“ kurz: „DST“) vorausgegangen, da sich die französische DST nach Ansicht des US-amerikanischen Wirtschaftsministeriums (fast) ausschließlich auf US-Unternehmen negativ auswirken würde. Als Ergebnis der Gespräche konnten die USA dem Vernehmen nach das Aussetzen der halbjährlichen Vorauszahlungen zur französischen DST und eine Neuevaluierung der DST unter Berücksichtigung der Ergebnisse des BEPS 2.0-Projekts erzielen (*sehen Sie hierzu die bisher erschienenen Newsletter zu [Pillar 1](#) und [Pillar 2](#)*).

Weitere Länder führen unilaterale Digitalsteuern ein

Innerhalb der EU-Mitgliedstaaten, aber auch darüber hinaus, nimmt die Anzahl der Staaten, die auf unilateraler Ebene eine Digitalsteuer einführen, aufgrund der (bisher) ausbleibenden Ergebnisse der BEPS 2.0-Initiative und dem vorläufigen Scheitern des EU-Richtlinienvorschlags zu. Mittlerweile haben weltweit 14 Länder eine DST national umgesetzt, vier davon sind EU-Mitgliedstaaten.

Neben dem französischen Digitalsteuergesetz, das bereits zum 25.07.2019 in Kraft getreten ist, haben mittlerweile auch Italien, Österreich und die Tschechische Republik entsprechende Digitalsteuern eingeführt. Während die französische DST rückwirkend für das Jahr 2019 anzuwenden war, finden die italienischen und österreichischen Regelungen erst auf Geschäftsvorfälle ab dem 01.01.2020 Anwendung. Das tschechische Digitalsteuergesetz soll erst mit Wirkung ab 01.04.2020 in Kraft treten. Es ist darüber hinaus zu erwarten, dass weitere Länder, wie Großbritannien, Spanien und Slowakei, die bereits entsprechende Gesetzesentwürfe veröffentlicht haben, in naher Zukunft eine DST einführen werden.

Fragmentierung der DST-Regelungen

Der am 21.03.2018 veröffentlichte EU-Richtlinienvorschlag zur Einführung einer DST hatte das Ziel, ungestimmten nationalen Alleingängen zur Besteuerung digitaler Leistungen zuvor zu kommen. Durch das Nicht-Zustandekommen einer Richtlinie auf EU-Ebene und der zunehmenden Anzahl an Ländern, die unilaterale Maßnahmen zur Besteuerung digitaler Leistungen ergreifen, ist aktuell eben diese von der EU-Kommission befürchtete Fragmentierung über einzelne nationale DST-Gesetze eingetreten.

Wenngleich man bei den DST-Gesetzen eine gewisse Nähe zum EU-Richtlinienvorschlag feststellen kann, weichen die unilateralen Maßnahmen teils erheblich vom ursprünglichen EU-Entwurf ab. Besonders deutlich wird das bei der Definition steuerpflichtiger Umsätze.

Schwierigkeiten bei der Betroffenheitsanalyse

Nach dem EU-Richtlinienvorschlag zur Einführung einer DST sind nur Unternehmen bzw. Konzerne steuerpflichtig, die im Kalenderjahr weltweite Gruppenumsätze von mehr als 750 Mio. Euro und digitalsteuerpflichtige Umsätze innerhalb der EU in Höhe von mehr als 50 Mio. Euro erzielen.

Entsprechend dem französischen DST-Gesetz müssen die weltweit erzielten Umsätze in Höhe von 750 Mio. Euro aus der Erzielung digitalsteuerpflichtiger Leistungen stammen. Dies stellt eine deutliche Erleichterung und Ausnahme für viele „klassische“ Geschäftsmodelle dar. Eine solche Beschränkung auf digitalsteuerpflichtige weltweite Umsätze fehlt jedoch in den italienischen, österreichischen und tschechischen DST-Gesetzesvorschriften. Es ist daher zu erwarten, dass die Anzahl der betroffenen Konzerne in diesen Ländern deutlich höher ist. Für die tschechische Regelung ist zu beachten, dass eine Unterscheidung zwischen Unternehmen auf Standalone-Basis und Konzernebene erfolgt. Zudem werden weitere Kriterien an das Vorliegen einer steuerpflichtigen Person geknüpft.

Die Schwellenwerte für länderbezogene digitale Umsätze liegen bei 25 Mio. Euro in Frankreich und Österreich, 5,5 Mio. Euro in Italien und umgerechnet rund 4 Mio. Euro (100 Mio. CZK) in Tschechien.

Digitalsteuerpflichtige Umsätze

Im EU-Richtlinienvorschlag vom 21.03.2018 sollten Erträge aus der Erzielung von Online-Werbeleistungen (*advertising services*), Online-Vermittlungsdienstleistungen (*intermediation services*) und der Übertragung von Daten (*transmission of data*) der Digitalsteuer unterliegen.

Diese steuerpflichtigen Leistungstatbestände wurden nur in Italien in dieser Weise übernommen. Frankreich sieht die Übertragung von Daten nur im Zusammenhang mit Online-Werbeleistungen als digitalsteuerpflichtig an, übernimmt ansonsten aber die Online-Werbeleistungen und Online-Vermittlungsdienstleistungen als steuerpflichtige Tatbestände.

Österreich beschränkt die DST auf Online-Werbeleistungen, subsumiert aber auch Umsätze aus der Vermittlung solcher Leistungen unter den Steuertatbestand der Online-Werbeleistungen.

Das umfangreiche tschechische Digitalsteuergesetz verwendet eine vergleichsweise weite Formulierung für die Steuertatbestände. So können u. a. auch Erträge aus der reinen Zurverfügungstellung der digitalen Oberfläche bereits als digitalsteuerpflichtig beurteilt werden.

Die Fragmentierung der Steuertatbestände macht es zunehmend schwierig eine generelle Einschätzung zur DST-Pflicht zu machen. Denn eine Betroffenheit lässt sich für Konzerne nur mehr durch eine tätigkeits- bzw. geschäftsmodellbezogene Ermittlung der erzielten Umsätze feststellen, die unabhängig von der länderbezogenen Zuordnung ist. Der britische Gesetzesentwurf beschränkt sich sogar tatbestandsmäßig auf bestimmte Geschäftsmodelle (*social media platforms, online marketplace, internet search engines*).

Bemessungsgrundlage und Digitalsteuersätze

Bemessungsgrundlage der Digitalsteuer ist in den genannten Ländern, mit Ausnahme von Österreich, der Bruttobetrag ohne Umsatzsteuer/sonstige indirekte Steuern der in dem jeweiligen Land erzielten digitalsteuerpflichtigen Erträge. Nach der österreichischen Regelung sind die auf einen digitalsteuerpflichtigen Bruttobetrag entfallenden Vorleistungen, die der DST in Österreich unterliegen sind, abzuziehen.

Der Digitalsteuersatz liegt bei 3% in Frankreich und Italien, 5% in Österreich und bei 7% in der Tschechischen Republik.

(Vereinfachte) Übersicht der Maßnahmen

Übersicht ausgewählter DST in Europa				
	Frankreich	Italien	Österreich	Tschechien
Anwendung ab	01.01.2019	01.01.2020	01.01.2020	01.04.2020
Steuerpflicht				
Online Werbeleistungen	x	x	x	x
Digitale Plattform	x	x		x
Übertragung Nutzerdaten		x		x
Schwellen [EUR]				
Weltweite Umsätze	750 Mio.*		750 Mio.	
Länderbezogene Umsätze*	25 Mio.	5,5 Mio.	25 Mio.	~ 4 Mio.
Steuersatz	3 %	3 %	5 %	7 %

* Nur steuerpflichtige Digitalumsätze

Ausblick

Mit Spannung zu erwarten ist, ob auch Italien, Österreich und die Tschechische Republik vor der Drohkulisse von Einfuhrzöllen durch die USA von den Vorauszahlungen für die nationalen Digitalsteuern absehen werden. Darüber hinaus bleibt es abzuwarten, wie die Staaten auf weitere Veröffentlichungen und dem Fortschreiten des BEPS 2.0-Projekts reagieren werden (*Hinweis: zur am 31.01.2020 erschieenen Veröffentlichung der OECD werden wir Sie im Laufe dieser Woche informieren*). Eine Abschaffung des nationalen DST-Gesetzes im Falle einer international abgestimmten Lösung ist nämlich nur in Italien vorgesehen.

Sollten Sie Fragen zu den unilateralen Digitalsteuergesetzen in bestimmten Ländern haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit unserer Expertise zur Seite. Gerne informieren Sie auf Anfrage auch weiterhin über die aktuellen Entwicklungen der Digitalsteuern.

Mit freundlichen Grüßen

Für die KPMG Task Force "BEPS 2.0 & Digitales"
Dr. Andreas Ball, Thomas Heubach, Leif Schröder
und Benjamin Graßl

Ansprechpartner

KPMG Task Force "BEPS 2.0 & Digitales"

Dr. Andreas Ball

Partner, International Corporate Tax
T +49 521 9631-1430
andreasball@kpmg.com

Felix Bußmann

Partner, Global Transfer Pricing Services
T +49 69 9587-3936
fbussmann@kpmg.com

Thomas Heubach

Senior Manager, International Corporate Tax
T +49 89 9282-4276
theubach@kpmg.com

Claus Jochimsen-von Gfug

Partner, Head of International Corporate Tax
T +49 89 9282-3778
cjochimsen@kpmg.com

Janine Müller

Partnerin, Global Transfer Pricing Services
T +49 89 9282-1496
janinemueller@kpmg.com

Dr. Kai Reusch

Partner, International Corporate Tax
T +49 211 475-8714
kaireusch@kpmg.com

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Klingelhöferstraße 18
10785 Berlin

Redaktion

Dr. Andreas Ball (V.i.S.d.P.)

Partner, International Corporate Tax
T +49 521 9631-1430
andreasball@kpmg.com

Thomas Heubach

Senior Manager, International Corporate Tax
T +49 89 9282-4276
theubach@kpmg.com

Leif Schröder

Assistant Manager, International Corporate Tax
T +49 521 9631-1157
leifschroeder@kpmg.com

Benjamin Graßl

Senior Associate, International Corporate Tax
T +49 89 9282-4361
bgrassl1@kpmg.com

Newsletter kostenlos abonnieren

Zur Website

KPMG Direct Services
Unser Online-Angebot für Sie
kpmg.de/directservices



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2020 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.